

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 1

Greifswald, den 15. Januar 1959

1959

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	1	C. Personalmeldungen	2
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	1	D. Freie Stellen	2
Nr. 1) Nochmaliger Hinweis auf die Verordnung über die Pflichtablieferung u. den Eigenbedarf an Holz	1	E. Weitere Hinweise	2
Nr. 2) Hinweis auf die Verordnung über Schadensersatzansprüche bei Wildschäden	1	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	2
		Nr. 3) Gottesdienst und Feier zum vorläufigen Abschluß des Konfirmandenunterrichts 1959	2

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 1) Nochmaliger Hinweis auf die Verordnung über die Pflichtablieferung und den Eigenbedarf von Holz

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 12207 — 11/58 den 23. Dez. 1958.

Im Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums Greifswald Nr. 3/4 — 1957 — Seite 33 wurde bereits auf die im Gesetzblatt der DDR 1955, Teil I, Seite 622 veröffentlichte Verordnung über die Pflichtablieferung von Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs vom 1. 9. 1955 und ihre Beachtung hingewiesen.

Es besteht Veranlassung, nochmals auf die genaue Beachtung dieser Bestimmung aufmerksam zu machen. Jeder Holzeinschlag in Waldflächen, Baumgruppen und das Fällen von Einzelbäumen, z. B. in Pfarrgärten, auf kircheneigenen Friedhöfen und anderen kircheneigenen Grundstücken ist durch den Rat des Kreises — Sachgebiet Forstwirtschaft — genehmigungspflichtig. Wenn die Früchte eines abgängigen Obstbaumes in die Pflichtablieferung für Obst einbezogen sind, ist auch darauf zu achten, daß die Pflichtablieferung nicht beeinträchtigt wird, gegebenen Falles ist eine Abänderung des Pflichtablieferungsbescheides zu erwirken.

Die Anträge auf Einschlag von Nutz- oder Brennholz für den Eigenbedarf sind jeweils jährlich bis zum 30. Juni für das nächstfolgende Jahr über den zuständigen Förster bei dem Rat des Kreises — Sachgebiet Forstwirtschaft — einzureichen. Der Einschnitt von Nutzholz zu Brennholz ist nicht gestattet, auch nicht die Überlassung des für den Eigenbedarf freigegebenen Holzes an eine andere Person. Die Reiser-

und Stockholzgewinnung ist nicht genehmigungspflichtig.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung über die Pflichtablieferung von Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs vom 1. 9. 1955 werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. 10. 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Wegen der sonst noch zu beachtenden Bestimmungen wird im einzelnen auf den Verordnungstext verwiesen.

Woelke

Nr. 2) Betr.: Hinweis auf die Verordnung über Schadensersatzansprüche bei Wildschäden

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
Lw 40207 — 14 den 5. Januar 1959

Im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Seite 801 ff., ist die Verordnung über Schadensersatzansprüche bei Wildschäden — Wildschadenverordnung — vom 30. Oktober 1958 veröffentlicht worden.

Diese Verordnung bringt die Regelung des Ersatzes für Wildschäden; sie ist für den kirchlichen landwirtschaftlichen Besitz von erheblicher Bedeutung.

Wir empfehlen, die mit der Verwaltung kirchlichen Landbesitzes befaßten Stellen auf die Verordnung aufmerksam zu machen. Es wird hierbei insbesondere folgendes hervorzuheben sein:

Es wird der Schaden ersetzt, der von jagdbarem Wild an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie an den von diesen getrennten aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen angerichtet wird. (§ 1) Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Wildschäden an Gärten, Obstplantagen, Weinbergen, Baumschulen, Alleen und einzeln stehenden Bäumen.

Soweit eine zusammenhängende landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche, die mit der gleichen Kulturart bebaut ist, von Wildschäden betroffen wird, ist Ersatz an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu leisten, wenn der Schaden mehr als 10% beträgt; vergütet wird aber nur der über 10% hinausgehende Schaden. (§ 2, Abs. 4 und 2).

Der Ersatz von Wildschäden ist durch Zahlung eines Geldbetrages an den Ersatzberechtigten zu leisten. Das Nähere hierüber ist in den §§ 4 und 5 der Verordnung geregelt.

Der Ersatz des Wildschadens erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises oder durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb. (§ 2 Abs. 1).

Die Wildschäden sind von dem Ersatzberechtigten bzw. dem von diesem Beauftragten *innerhalb einer Woche* dem Bürgermeister der zuständigen Gemeinde schriftlich oder zu Protokoll zu melden. Hierbei ist besonders zu beachten, daß diese Frist, die mit dem Zeitpunkt beginnt, an dem der Ersatzberechtigte von dem Entstehen des Wildschadens Kenntnis erhalten hat, eine Ausschußfrist ist (§ 3).

Die Feststellung des Umfangs von Wildschäden erfolgt durch Wildschadenkommissionen. (§ 6). — Es empfiehlt sich dringend, einen Vertreter der betroffenen Gemeinde usw. zu der Schadenbesichtigung der Kommission zu entsenden; die Besichtigung kann auch in Abwesenheit des Ersatzberechtigten durchgeführt werden. (§ 7, Abs. 4).

Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat dem Geschädigten *innerhalb von zwei Wochen* nach Zugang des Protokolls über die Schadenfeststellung, über die Gewährung oder Versagung einer Entschädigung einen schriftlichen Bescheid zu übersenden, der mit Gründen zu versehen ist. Gegen diesen hat der Geschädigte das Recht der Beschwerde, die *innerhalb von zwei Wochen* nach Zugang der Entscheidung beim Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig. (§ 8, Abs. 2—4). Die Entschädigung wird zwei Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem die Entscheidung über die Gewährung nicht mehr angefochten werden kann. (§ 9).

Außer der Entschädigung ist auch die Möglichkeit von Anträgen auf Ermäßigung oder Stundung des Ablieferungssolls wie bei Elementarschäden vorgesehen. (§ 10).

W, oelke

C. Personalnachrichten

a) Folgende Kandidaten der Theologie haben vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald die erste theolo-

gische Prüfung am 28. Oktober 1958 bestanden:

Martin Behrendt aus Hohenbollentin,
Dietrich Panknin aus Loitz.

b) Die zweite theologische Prüfung haben vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald am 4. Dezember 1958 folgende Vikare bestanden:

Siegfried Barsch; Zarnekow,
Hans-Joachim Dilsner, Hohenreinkendorf,
Johannes Fährmann, Blumberg,
Herbert Gruel, Liepgarten,
Kurt Hertel, Pasewalk,
Siegfried Plath, Stralsund.

c) Ordiniert wurden:

Am 11. Januar 1959 in der Annenkapelle der St. Marienkirche zu Greifswald durch Bischof D. Krummacher folgende Pfarramtskandidaten:

Siegfried Barsch,
Hans-Joachim Dilsner,
Johannes Fährmann,
Herbert Gruel,
Kurt Hertel,
Dr. theol. Siegfried Plath.

d) Ordiniert wurde:

Prediger Günter Holz aus Saßnitz, Kirchenkreis Bergen, am 14. Dezember 1958.

e) Berufen wurde:

Pastor Manfred Torkler in Lubmin mit Wirkung vom 1. 10. 1958 zum Pfarrer in Lubmin, Kirchenkreis Greifswald-Land.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Gottesdienst und Feier zum vorläufigen Abschluß des Konfirmandenunterrichts 1959

Greifswald, den 30. Dezember 1958.

Unter Bezugnahme auf die Richtlinien zur Konfirmation 1959 (vgl. Kons. Vfg. vom 1. 9. 1958 — GL 32 203 — 55/58) wird im folgenden je 1 Entwurf für einen Gottesdienst und für eine Feier zum vorläufigen Abschluß des Konfirmandenunterrichts dargeboten.

Gottesdienst zum vorläufigen Abschluß des Konfirmandenunterrichts 1959

Eingangslied:

Entweder: Eingangslied nach der Zeit des Kirchenjahres	EKG
oder Herr Jesu Christ, dich zu uns wend	126
Nun lob, mein Seel, den Herren	188
Nun laßt uns Gott, dem Herren	227
Lobe den Herren, den mächtigen	234
Bis hierher hat mich Gott gebracht	236
In allen meinen Taten	292

Eingangsliturgie:

In der in der Gemeinde üblichen Form oder verkürzt. (In der verkürzten Form enthält die Eingangsliturgie lediglich Eingangsspruch oder Psalm, Kollektengebet oder Schriftlesung.) Im einzelnen werden vorgeschlagen:

Eingangsspruch:

Herr, dein Wort sei meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege Ps. 119, 105

oder

Erforsche mich Gott und erfahre mein Herz; prüfe mich und erfahre wie ichs meine. Und siehe, ob ich auf bösem Wege bin und leite mich auf ewigem Wege Ps. 139, 23 + 24

Es ist in keinem andern Heil, ist auch kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, darinnen wir sollen selig werden

Apg. 4, 12

Christus spricht: Wer mich liebt, der wird mein Wort halten; und mein Vater wird ihn lieben und wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm machen Joh. 14, 23

Ich bin der Herr, und sonst keiner mehr; kein Gott ist außer mir. Ich habe dich gerüstet, da du mich noch nicht kanntest Jes. 45, 5

Eingangsspsalm:

Ps. 25, 4 ff.

Kollektengebet:

Allmächtiger Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi. Wir preisen dich mit diesen Kindern, daß du sie durch die heilige Taufe in deinen Gnadenbund aufgenommen hast. Wir danken dir, daß du sie durch mancherlei Gefahren Leibes und der Seele bis hierher geleitet hast. Du rufst sie alle durch dein Wort zur Erkenntnis deiner Wahrheit. Du willst, daß keines von ihnen verloren werde. Laß dein Wort auch in dieser Stunde seine Kraft erweisen an diesen deinen Kindern und an uns allen. Erhöre unser Gebet um Jesu Christi unseres Heilands willen. Amen.

Schriftlesung:

Ps. 1; Sprüche 2, 1—8; Joh. 15, 1—5; 2. Thess. 2, 13—17; 2. Tim. 3, 14—17; 1. Petr. 1, 18—25; Jak. 1, 21—25 oder eine Perikope des Sonntags.

Lied: Ich bin getauft auf deinen Namen

EKG 152, 1—3

Unterredung mit den Kindern (wo es möglich ist, auch mit der Gemeinde). Die Unterredung geht über in eine kurze Ansprache des Pfarrers, die besonders die Taufgnade zum Inhalt hat. *) (Es kann auch vor der Ansprache noch ein Liedvers gesungen werden.)

Lied:

Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort	142
oder Herr, öffne mir die Herzenstür	144
Mir nach, spricht Christus, unser	256
Aus: „Ich bin getauft auf deinen Namen“	152, 4

Zuspruch an die Kinder:

Liebe Kinder! Mit diesem Gottesdienst ist unser Konfirmandenunterricht vorläufig abgeschlossen. Ihr werdet nachher eine Bescheinigung darüber erhalten, daß ihr im christlichen Glauben unterwiesen worden seid. Diese Bescheinigung gibt euch das Recht, an dem kirchlichen Unterricht teilzunehmen, der euch abschließend auf die Konfirmation und den Empfang des Heiligen Abendmahls vorbereitet. Dieser Unterricht wird sich für diejenigen unter euch, die zu Ostern **) konfirmiert werden, sofort an den bisherigen Unterricht anschließen; alle anderen können sich später dazu anmelden.

Vermahnung an die Gemeinde:

Liebe Gemeinde! Diese Kinder sind auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft, sie sind im christlichen Glauben unterwiesen. So laßt uns Gott, den Herren bitten, daß sie seine bewußten Kinder werden und bleiben, daß sie in allen Anfechtungen und Versuchungen mehr und mehr sich für Gott und sein Wort entscheiden und den Weg des Lebens finden und gehen.

Gebt ihnen durch Wort und Wandel ein Beispiel christlichen Lebens! Weist ihnen durch eigene Treue, durch Sitte und Ordnung unserer Kirche den rechten Weg. Bewahrt sie vor allem Argernis. Helft ihnen, unserm Herrn und Heiland die Treue zu halten. Betet alle Zeit für sie, wie wir auch in dieser Stunde für sie bitten!

[An dieser Stelle kann die Gemeinde aufgefordert werden, nach den einzelnen Abschnitten des

*) Ein Entwurf für eine solche Ansprache wird den Pfarrämtern noch besonders zugehen.

**) Der Gemeindefkirchenrat kann auch einen anderen Termin für die Konfirmation 1959 bestimmen.

folgenden Gebets Strophe 2, 3 und 4 aus dem Liede: Allein Gott in der Höh sei Ehr . . . zu singen.]*)

Gebet:

Barmherziger Gott, Du Vater über alles, was da Kinder heißt im Himmel und auf Erden! Verleihe diesen Kindern Deine Gnade, daß sie zu Herzen nehmen, was sie aus Deinem Wort gehört haben. Du bist ihr Schöpfer, darum erhalte sie gesund an Leib und Seele. Wie Du sie bewahrt hast auf allen ihren Wegen, so halte fernerhin über ihnen und ihren Angehörigen Deine schützende allmächtige Hand.

[Gemeinde: Wir loben, preisen, anbeten Dich.]
Herr Jesus Christus, Du unser Herr und Heiland, Du hast diese Kinder erkaufte mit Deinem Blut und sie erlöset von allen Sünden, vom Tode und von der Gewalt des Teufels. Hilf ihnen, daß sie ganz Dein eigen werden. Halte sie in Deiner Gemeinschaft im Leben und im Sterben.

[Gemeinde: O Jesu Christ, Sohn eingeborn]

Herr Gott, heiliger Geist! Du hast diese Kinder berufen durch das Evangelium. Erleuchte sie; daß sie im rechten Glauben geheiligt werden und bleiben bei dem, was sie aus Deinem Worte gelernt haben. Vergib ihnen, wenn sie fehlen in den Versuchungen der Welt.

Hilf ihnen auf, wenn sie straucheln und fallen. Verleihe ihnen das ewige Leben.

[Gemeinde: O heiliger Geist, Du höchstes Gut]
Herr, Dreieiniger Gott! Gib Eltern, Paten und uns allen Deinen Geist und Deine Kraft, daß wir diese Kinder fördern, in allem Guten und ihnen rechte Vorbilder werden auf dem Wege zur Seligkeit. Vollende an ihnen Dein Werk, das Du einst in der Taufe begonnen hast. Mache uns zu Deinen Kindern. Amen.

Geistlicher und Gemeinde:

Vater unser

Lieder der Kinder:

Herr, wir stehen Hand in Hand 447, 1—6

oder:

Ach bleib mit Deiner Gnade 208, 1—4
Brunn alles Heils, Dich ehren wir 112, 1—5

Geistlicher:

Segen

Gemeinde:

Liedervers stehend gesungen:
Laß mich Dein sein und bleiben 140

oder aus:

„Ach bleib mit Deiner Gnade“ 208, 5 + 6

*) Die in eckigen Klammern stehenden Stücke können weglassen werden.

Feier zum vorläufigen Abschluß des Konfirmandenunterrichts 1959

Vorbemerkungen:

1. Zu dieser Feier werden eingeladen:
 - a) alle Kinder, die am Unterricht teilgenommen haben;
 - b) deren Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten, Paten und Großeltern;
 - c) die Ältesten der Gemeinde.
2. Die Feier findet ungefähr 4 bis 5 Wochen vor dem Konfirmationstermin an einem Wochentag oder Sonntag nachmittags statt.
3. Sie wird gehalten entweder im Gemeinderaum oder (falls ein solcher nicht vorhanden ist) bei kleinerer Kinderzahl im Amtszimmer des Pfarrhauses oder (bei großer Kinderzahl) in der Kirche.
4. Der Pfarrer hält die Feier, ihrem Charakter entsprechend, im schwarzen Anzug.
5. Es soll eine wirkliche Feier für alle Teilnehmer sein, um die Bedeutsamkeit der Stunde zu unterstreichen. Deshalb ist mit Absicht die Bezeichnung „Feier zum vorläufigen Abschluß des Konfirmandenunterrichts“ gewählt.
6. In dieser Feier sollen die Kinder in einer „Prüfung“ zu erkennen geben, was sie im Konfirmandenunterricht gelernt haben. Prüfungstoff werden im wesentlichen die vier ersten Hauptstücke sein.

Die Feier:

Eingangsliturgie:

Form I

Jahresspruch, gemeinsam von Pfarrer und Kindern gesprochen.

Gemeinsame Liedstrophe:

Allein Gott in der Höh sei Ehr 131, 1

Wochenpsalm oder in Auswahl Psalm 139 im Wechsel zwischen Pfarrer und Kindern.

Gloria patri

Wochenspruch gemeinsam von Pfarrer und Kindern gesprochen.

Gemeinsames Lied:

Aus „Allein Gott in der Höh sei Ehr 131, 2—4

Gebet:

Allmächtiger Gott und Vater unseres Herren Jesus Christus! Wir preisen Deine Barmherzigkeit, daß Du diese Kinder durch die Heilige Taufe in Deinen Gnadenbund aufgenommen hast. Du hast sie bis hierher geleitet. Durch Dein Wort hast Du sie in Deiner Gemeinde zur Erkenntnis der seligmachenden Wahrheit gerufen. Nun sollen sie

Zeugnis geben von dem, worin sie unterwiesen sind. Wir bitten Dich, erleuchte ihr Herz und tue ihre Lippen auf. Gib ihnen Deinen Heiligen Geist, daß er sie in alle Wahrheit leite. Mache das Wort lebendig, das in ihre Herzen gepflanzt ist. Erhöre uns um Jesu Christi, unseres Heilandes willen. Amen. (Vgl. Agendenentwurf II, S. 33.)

Form II

Eingangslied:

Bis hierher hat mich Gott gebracht 236, 1—3

oder:

Sollt ich meinem Gott nicht singen? 232, 1—4

Nun laßt uns Gott, dem Herren . . . 227, 1—8

Schriftlesung:

Psalm 25, 4—10; Psalm 119, 1—16; 2. Thim. 3, 14—17.

Gebet:

Siehe Form I am Schluß.

Fortsetzung von Form I und II

Prüfung der Kinder.

Gemeinsames Lied:

O Heiliger Geist, kehre bei uns ein 103, 1, 3, 5

Kurze Ansprache:

(vgl. „Zuspruch an die Kinder“ in der Gottesdienstordnung!)

Gebet:

Allmächtiger, ewiger Gott, Du hast diese Kinder durch den Heiligen Geist gerufen. In Deiner Gemeinde sind sie in Deinem Wort unterwiesen worden. Du hast ihnen den Reichtum Deiner Gnade und Treue in Jesus Christus aufgetan. Wir bitten dich, erhalte sie im rechten Glauben. Laß sie Dich immer mehr erkennen, daß sie nicht durch Versuchung und Anfechtung von Deinem Wege abgebracht werden. Verleihe uns allen Deine Gnade, daß wir in der Erkenntnis der Wahrheit gestärkt und befestigt werden und Glieder Deiner Gemeinde bleiben. Leite uns so, daß wir Dich mit unserem ganzen Leben preisen und einst die ewige Seligkeit erlangen. Durch Jesus Christus, Deinen Sohn, unseren Herren. Amen. (Vgl. Agende 1895, S. 31 und neuer Agendenentwurf, S. 34.)

Gemeinsames Lied:

Ach bleib mit Deiner Gnade 208, 1—6

Vater unser

Segen in der Gebetsform.

Aushändigung der Bescheinigungen über den Besuch der kirchlichen Unterweisung.

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.